

# **Satzung des Canaria 1882 Berlin Brandenburg e.V.**

**Die Satzung des "Canaria 1882" ältester Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels in Berlin e.V. wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2020 wie folgt neu gefasst:**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der am 6. Januar 1882 unter dem Namen: „CANARIA“ in Berlin gegründete Verein führte seit 14. Januar 1975 den Namen: „Canaria1882“ ältester Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels in Berlin e.V. Er wird umbenannt und trägt nunmehr den Namen:

**„Canaria 1882 Berlin Brandenburg“,**

welchem nach Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister der Namenszusatz „e.V.“ beigefügt wird.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr.: VR 2060 B eingetragen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein organisatorischer Zusammenschluss von Vogelzüchtern in Berlin und Brandenburg, deren Interessen er gegenüber allen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vertritt. Seine Aufgabe ist:

- a) Pflege und Förderung der Vogelzucht allgemein, insbesondere von Gesangs-, Farb- und Positurkanarien sowie Cardueliden, Europäern, Mischlingen, Sittichen und Exoten sowie des Vogelschutzes.
- b) Betreuung, Belehrung und Beratung aller Mitglieder durch Wort und Schrift, um die Veredelung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildformen zu erhalten.
- c) Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln und die Arterhaltung zu fördern.
- d) Die jährliche Ausrichtung einer Ausstellung für alle Zuchtrichtungen mit mindestens einem Preisrichter.
- e) Überwachung der festgelegten Bewertungsrichtlinien bei der Ausstellung.
- f) Förderung der Aussteller durch Auszeichnungen für Zuchterfolge.
- g) Lieferung der vorgeschriebenen Vogelringe an die Vereinsmitglieder.

Soweit es die Belange des Vereins erfordern, kann er Mitglied anderer Organisationen werden.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Canaria 1882 Berlin Brandenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede, unbescholtene, geschäftsfähige natürliche Person werden, die gewillt ist die Zwecke des Vereins zu fördern. Kinder und Jugendliche bedürfen des schriftlichen Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten. Ein Beitrittsgesuch erfolgt durch Einreichung eines schriftlichen Antrags: „der Eintrittserklärung“ bei einem Vorstandsmitglied.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Canaria 1882 Berlin Brandenburg e.V. sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen,
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten und
- d) dem Verein die jeweilige aktuelle Postanschrift mitzuteilen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen und an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder mit rückständigen Beiträgen sind jedoch von der Teilnahme an Beschlussfassungen ausgeschlossen.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste in der Kanarienzucht, dem Vogelschutz im Allgemeinen oder im Verein erworben haben, können durch einfache Stimmenmehrheit des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre bisherigen Rechte bleiben dadurch unberührt. Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

10.1 Bei Tod eines Vereinsmitgliedes enden dessen Rechte und Pflichten zum Todeszeitpunkt.

10.2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in schriftlicher Form erfolgen.

10.3 Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller aktiven Vereinsmitglieder erfolgen, wenn es:

- a) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- b) mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist, oder
- c) eine Handlung begangen hat, die den Verein oder eines seiner Mitglieder bewusst schädigt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch in schriftlicher Form erhoben werden.

Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes führen nicht zum Erlöschen des Anspruches auf Zahlung rückständiger Vereinsbeiträge. Umgekehrt hat der Betreffende jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Vereinsbeiträge.

### **§ 11 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Diese drei Mitglieder sind im Vereinsregister eingetragen.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand gem. § 26 BGB.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

Dem Vorstand wird bei Bedarf der erweiterte Vorstand zur Seite gestellt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer.

### **§ 13 Vorstandswahlen**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Für Vorstandsmitglieder, die vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung, besorgt kaufmännische und juristische Geschäfte des Vereins, führt Beschlüsse des Vereins aus und verwaltet sein Vermögen.

Maßnahmen des Vorstandes, welche den Verein gegenüber Dritten verpflichten, bedürfen eines Beschlusses vom Vorstand. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 15 Aufgaben des 1. Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Vereinssitzungen. Er führt die Geschäfte, überwacht die Befolgung der Satzung und beruft die Mitgliederversammlungen ein.

### **§ 16 Aufgaben der 1. Kassierers**

Der 1. Kassierer vereinnahmt alle dem Verein zufließenden Gelder und leistet mit dem Einverständnis des Vereins die erforderlichen Zahlungen. Als Ringwart organisiert er die Bestellung der vorgeschriebenen Vogelschutzringe für alle Vereinsmitglieder.

Er führt Buch, erstellt die Steuererklärung und zieht zum Ende des Geschäftsjahres Bilanz über das Vereinsvermögen. Verpflichtungen, die das Vereinsvermögen übersteigen darf der 1. Kassierer nicht eingehen.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis, aus welchem der Vereinsstatus (Einzel-, Jugend-, Ehrenmitglied oder Zuchtgemeinschaft) und die Personalien zu jedem Vereinsmitglied hervorgehen.

### **§ 17 Aufgaben des 1. Schriftführers**

Der 1. Schriftführer führt das Protokoll der Vereinsversammlungen. Er führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, versendet die Einladungen für Versammlungen und erledigt die Vereinsberichte für die Fachpresse. Als Webmaster betreut er auch den Mailverkehr, die Aktualisierung der Internetpräsenz sowie die administrative Verwaltung der Facebookseite und der Instant-Messaging-Dienste für den Verein.

### **§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen oder vertreten die Mitglieder des Vorstandes auf der entsprechenden Position.

### **§ 19 Jahreshauptversammlung**

Alljährlich zum Jahresanfang wird die Jahreshauptversammlung einberufen, in welchem der Vorstand über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr sowie über den Bestand der Vereinskasse berichtet. In dieser Versammlung werden zwei Kassenrevisoren für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

Weitere Versammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt in Textform (schriftlich) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorab.

Zur Fassung von Beschlüssen und Annahme von Anträgen bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des ersten Vorsitzenden das höhere Gewicht.

### **§ 20 Ausstellungen**

Die Leitung von Kanarienschauen obliegt dem Vereinsvorstand und einer gewählten Kommission, der sogenannten Schaukommission. Die Beschlüsse des Vorstandes über derartige Veranstaltungen müssen den Vereinsmitgliedern mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet sich entsprechend ihrer Möglichkeiten als Helfer an der Durchführung der vereinsseitigen Ausstellungen zu beteiligen und soweit sie selbst Vögel züchten, die Ausstellungen mit Vögeln zu bestücken.

Nichtmitglieder können als Aussteller zugelassen werden.

Die Kosten der Ausstellung werden aus der Vereinskasse bestritten.

Zu den in Rahmen der Schau durchgeführten Farb-, Gestalts- und Gesangsbewertungen werden Preise ausgesetzt. Die bewerteten Ausstellungsvögel müssen Eigentum des Ausstellers und mit Bundesfußringen versehen sein, der die Zuchtnummer des Ausstellers aufweist. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden.

## **§ 21 Vereinsbeitrag**

Zur Deckung der Kosten des Vereins wird von den Mitgliedern ein Vereinsbeitrag erhoben. Bei der Jahreshauptversammlung wird die Beitragshöhe für das folgende Geschäftsjahr neu festgelegt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden zusammen mit den Beiträgen für die Dachorganisationen wie Landesverband und Deutscher Kanarienverein (DKB) im September für das folgende Geschäftsjahr entrichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragszahlung befreit.

## **§ 22 Vereinsgelder**

Von den Vereinsgeldern werden im Laufe des Geschäftsjahres bestritten:

- a) die Kosten für die Leitung des Vereins
- b) die Anschaffung von Literatur und Filmmaterial über Vogelkunde
- c) die Anschaffung und Instandhaltung der zu Ausstellungen benötigten Geräte
- d) die Kosten für die Prämierung der Ausstellungsvögel
- e) die Kosten für Sammeltransporte (Mietwagen, Benzin- und Kilometergeld) zu Ausstellungen, an denen mindestens drei Vereinsmitglieder teilnehmen
- f) die Kosten für evtl. Kontoführungsgebühren

## **§ 23 Auflösung**

Sollte eine Auflösung des Vereins wünschenswert erscheinen, muss diese von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Die Auflösung kann nur auf einer Vereinsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. Diese Einrichtung hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Anträge auf Revision oder Änderung der Satzung können bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung in Textform (schriftlich) beim Vorstand eingereicht werden. Wenn sich mindestens drei Viertel der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder für die Änderungen entscheidet, gelten die Anträge als angenommen.

## § 25 Inkrafttreten der Satzung

Durch diese Satzung werden alle anderen früheren Satzungen aufgehoben. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt beschlossen am 14. Januar 1975 Berlin Wilmersdorf.

Berlin, 01.08.2020

Der Vorstand:



  
Maik Reschinsky  
1. Vorsitzender



  
Michael Schmidt  
1. Kassierer



  
Barbara Schönbeck  
1. Schriftführerin